

Anlage 1
(zu § 7 Absatz 4 Satz 2)

Gesamturteil	Ausprägungsgrad Beurteilungsmerkmale
herausragend	neun bis zehn Mal „besonders ausgeprägt“
übertrifft die Anforderungen erheblich (obere Grenze)	überwiegend und bis zu neun Mal „besonders ausgeprägt“
übertrifft die Anforderungen erheblich	circa fünf Mal „besonders ausgeprägt“ und fünf Mal „gut ausgeprägt“
übertrifft die Anforderungen erheblich (untere Grenze)	weniger „besonders ausgeprägt“ als „gut ausgeprägt“
übertrifft die Anforderungen (obere Grenze)	überwiegend und bis zu zehn Mal „gut ausgeprägt“
übertrifft die Anforderungen	circa fünf Mal „gut ausgeprägt“ und fünf Mal „ausgeprägt“
übertrifft die Anforderungen (untere Grenze)	weniger „gut ausgeprägt“ als „ausgeprägt“
entspricht den Anforderungen (obere Grenze)	überwiegend und bis zu zehn Mal „ausgeprägt“
entspricht den Anforderungen	circa fünf Mal „ausgeprägt“ und fünf Mal „wenig ausgeprägt“
entspricht nicht den Anforderungen	weniger „ausgeprägt“ als „wenig ausgeprägt“